



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer,  
Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 16.12.2024

### **Wasserentnahme für das Skigebiet Balderschwang**

Einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 13.12.2024 war zu entnehmen, dass für die Schneekanonen des Skigebietes Balderschwang eine Wasserentnahmestelle am Fuß des Hochschelpenliftes durch das Landratsamt stillgelegt wurde. Bei einer weiteren Entnahmestelle soll eine Umstellung auf den Betrieb über die Trinkwasserleitung erfolgen. Eine Gestattung für die Entnahme des Wassers liegt wohl jeweils nicht vor. Die Beschneieung am Hochschelpenlift wurde mit Mitteln der Seilbahnrichtlinie staatlich gefördert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wann wurde das Landratsamt (Untere Naturschutz- und Wasserbehörde) von der nicht gestatteten Wasserentnahme informiert (bitte Datum angeben)? ..... 3
- 1.b) Wann wurde der Sachverhalt vom Landratsamt durch einen Ortstermin untersucht? ..... 3
- 1.c) Welche unmittelbaren Konsequenzen hatte der Ortstermin? ..... 3
- 2.a) Welche nicht gestatteten Entnahmestellen an Oberflächengewässern im Bereich des Skigebietes Balderschwang konnte das Landratsamt bisher ermitteln? ..... 3
- 2.b) Wurde Wasser aus dem nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Lappbach entnommen? ..... 3
- 2.c) Wenn ja, ist damit der Tatbestand einer erheblichen Beeinträchtigung und damit einer verbotenen Handlung zu befürchten? ..... 4
- 3.a) Warum wurde der Schneiteich, bei dem die Notwendigkeit damit begründet wurde, dass die Bäche im Skigebiet im Winter keine ausreichende Schüttung für eine Entnahme hätten, nicht gebaut? ..... 4
- 3.b) Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden für den genehmigten Schneiteich angelegt? ..... 4
- 3.c) Falls kein naturschutzfachlicher Ausgleich geschaffen wurde, musste der Unteren Naturschutzbehörde nicht auffallen, dass die Wasserversorgung der Beschneieung ungeklärt ist? ..... 4

---

4.a)	Wann wurde die Beschneigung des Hochschelpenlifts genehmigt? .....	4
4.b)	Wann wurden jeweils Anträge wegen wesentlicher Änderungen der Anlage gestellt? .....	4
4.c)	Welche Gestattungen zur Wasserentnahme in welcher Menge wurden dabei jeweils erteilt? .....	4
5.a)	Wann wurde der Schwellenwert für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von 15 ha beschneiter Fläche für das Skigebiet Balderschwang erreicht? .....	5
5.b)	Wann wurde die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt? .....	5
6.a)	Welche Auflagen gab es für die 2014 nach der Seilbahnrichtlinie genehmigte Förderung von 2,328 Mio. Euro am Hochschelpen (davon für die Beschneigung 705 Tsd. Euro) bezüglich des erforderlichen Wassers? .....	5
6.b)	Mit welcher Begründung wurde auf den im Rahmen der Beschneigung am Hochschelpenlift an der Sonnwiesabfahrt geplanten Speicherteich, für den am 05.04.2016 ein Zulassungsbescheid ausgestellt wurde, verzichtet? .....	5
6.c)	Welche Auswirkungen hat dies auf die Förderung der Beschneigung, da im Antrag für die Erfordernis des Schneiteich klar ausgeführt wurde, dass eine Wasserentnahme aus den Bächen aufgrund der geringen Wasserführung im Winter nicht möglich ist? .....	6
7.a)	Wie bewertet die Staatsregierung die illegale Wasserentnahme in Bezug auf die Förderung des Skigebietes durch die Seilbahnrichtlinie, die eine Förderfähigkeit von Projekten davon abhängig macht, dass die Projekte mit den Belangen des Umweltschutzes im Einklang stehen? .....	6
7.b)	Wurde mit dem Verzicht auf den Schneiteich gegen die gemäß der Seilbahnrichtlinie erforderliche ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung verstoßen? .....	6
7.c)	Warum gab es keine Plausibilitätsprüfung durch die zuständigen Behörden, ob für eine komplette Beschneigung des Skigebietes Balderschwang (gemäß Homepage 80 Prozent beschneibare Pisten) ausreichend Wasser zur Verfügung steht? .....	6
8.a)	Wie viele Grundwasserbrunnen werden für die Beschneigung des Skigebietes Balderschwang herangezogen? .....	7
8.b)	Welche Gestattungen liegen dafür vor (bitte Bescheiddatum und Entnahmemenge jeweils angeben)? .....	7
8.c)	Werden vom Wasserversorger bei der Verwendung von Trinkwasser für die Beschneigung im Skigebiet Balderschwang im Vergleich zu privaten Kunden und Kundinnen günstigere Tarife angeboten? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 22.01.2025

**1.a) Wann wurde das Landratsamt (Untere Naturschutz- und Wasserbehörde) von der nicht gestatteten Wasserentnahme informiert (bitte Datum angeben)?**

Das Landratsamt Oberallgäu wurde am Mittwoch, den 11.12.2024, vom Wasserwirtschaftsamt Kempten über möglicherweise unerlaubte Wasserentnahmen im Skigebiet Hochschelpen informiert, die im Rahmen einer Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes am 10.12.2024 festgestellt wurden. Am Nachmittag des 11.12.2024 wurde dem Landratsamt Oberallgäu zudem ein anonymes Schreiben übermittelt, in dem die These aufgestellt ist, dass regelmäßig Wasser aus der Bolgenach sowie einem nahe gelegenen Graben entnommen werde.

**1.b) Wann wurde der Sachverhalt vom Landratsamt durch einen Ortstermin untersucht?**

Nach Auskunft des Landratsamtes wurden unmittelbar am 11.12.2024 die Bereiche vor Ort in Augenschein genommen. Ein weiterer Ortstermin fand gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten am 19.12.2024 statt.

**1.c) Welche unmittelbaren Konsequenzen hatte der Ortstermin?**

Für Freitag, den 13.12.2024, wurde durch das Landratsamt ein Runder Tisch mit dem Wasserwirtschaftsamt, der Gemeinde Balderschwang und dem Betriebsleiter der Bergbahnen einberufen. Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Wasserentnahme an den potenziell nicht genehmigten Entnahmestellen durch das dafür zuständige Landratsamt untersagt.

**2.a) Welche nicht gestatteten Entnahmestellen an Oberflächengewässern im Bereich des Skigebietes Balderschwang konnte das Landratsamt bisher ermitteln?**

Dazu teilt das Landratsamt mit, dass im Bereich des Lifts Gschwend 1 gemeindliches Wasser in einen Gewässergraben eingeleitet und ca. 230 m unterstrom wieder für Beschneizwecke entnommen wird. Im Bereich der Bodenseehütte konnte bisher nicht abschließend geklärt werden, ob für die Beschneigung Oberflächenwasser oder das Überwasser der Trinkwasserquelle verwendet wird. Im Bereich der Talstation des Hochschelpenliftes wird Wasser aus einem Seitengewässer zum Lappbach entnommen.

**2.b) Wurde Wasser aus dem nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Lappbach entnommen?**

Bei den o. g. Ortseinsichten wurde keine Wasserentnahme unmittelbar aus dem Lappbach festgestellt.

**2.c) Wenn ja, ist damit der Tatbestand einer erheblichen Beeinträchtigung und damit einer verbotenen Handlung zu befürchten?**

Siehe Antwort zu Frage 2b.

**3.a) Warum wurde der Schneiteich, bei dem die Notwendigkeit damit begründet wurde, dass die Bäche im Skigebiet im Winter keine ausreichende Schüttung für eine Entnahme hätten, nicht gebaut?**

Die Errichtung des Speicherteichs wurde mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 05.04.2016 genehmigt. Die Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen waren in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Bezüglich der Lage des Speicherteiches wurde am 15.12.2017 eine Tektur eingereicht, die mit den äußerst ungünstigen Untergrundverhältnissen am ursprünglichen Standort begründet wurde. Im Zuge des Tekturverfahrens wurden vom Antragsteller weitere Unterlagen angefordert, die – trotz mehrfacher Nachforderung – nicht beigebracht wurden. Daher wurde der Tekturantrag am 25.01.2024 an den Antragsteller zurückgesandt und das Verfahren eingestellt.

**3.b) Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden für den genehmigten Schneiteich angelegt?**

Nachdem der Speicherteich gemäß der ursprünglichen Genehmigung vom 05.04.2016 nicht gebaut und das Tekturverfahren nicht abgeschlossen wurde, mussten für den Speicherteich auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

**3.c) Falls kein naturschutzfachlicher Ausgleich geschaffen wurde, musste der Unteren Naturschutzbehörde nicht auffallen, dass die Wasserversorgung der Beschneigung ungeklärt ist?**

Mit dem Bescheid vom 05.04.2016 wurde die Erweiterung der Beschneigung im Bereich des Hochschelpenlifts und die Wasserentnahme aus der Bolgenach genehmigt. Eine Wasserversorgung für die Beschneigungsanlage im Umfang von bis zu 20 l/s war damit gegeben.

**4.a) Wann wurde die Beschneigung des Hochschelpenlifts genehmigt?**

Siehe Antwort zu Frage 3c.

**4.b) Wann wurden jeweils Anträge wegen wesentlicher Änderungen der Anlage gestellt?**

Siehe Antwort zu Frage 3a.

**4.c) Welche Gestattungen zur Wasserentnahme in welcher Menge wurden dabei jeweils erteilt?**

Zuletzt wurde die Wasserentnahme aus der Bolgenach durch das Landratsamt im Bereich der Talstation des Schwarzenberglifts mit Bescheid vom 05.04.2016 genehmigt. Es gab bereits zuvor hierfür eine Erlaubnis. Gemäß dem Bescheid vom 05.04.2016

ist die Wasserentnahme auf 20 l/s beschränkt. Zusätzlich wurde mittels Auflagen geregelt, dass in der Bolgenach folgende Restwassermengen verbleiben müssen:

- vom 01.10. bis 31.03.: 300 l/s
- vom 01.04. bis 30.09.: 500 l/s

**5.a) Wann wurde der Schwellenwert für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von 15 ha beschneiter Fläche für das Ski-gebiet Balderschwang erreicht?**

Mit Bescheid vom 05.04.2016 wurde durch das Landratsamt die Erweiterung der beschneiten Fläche auf insgesamt 19,8 ha genehmigt.

**5.b) Wann wurde die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte im Genehmigungsverfahren zum Bescheid vom 05.04.2016.

**6.a) Welche Auflagen gab es für die 2014 nach der Seilbahnrichtlinie genehmigte Förderung von 2,328 Mio. Euro am Hochschelpen (davon für die Beschneigung 705 Tsd. Euro) bezüglich des erforderlichen Wassers?**

Hierzu teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) mit:

Im Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 19.12.2014 betreffend die Förderung der Beschneigungsanlage (nicht des Speicherteichs) wurde bzgl. der nach den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten, u. a. für die Errichtung der 6er-Sesselbahn und die Erweiterung der Beschneigungsanlage bewilligten Fördermittel festgelegt, dass vor Mittelabruf die notwendigen Bau- und Betriebsgenehmigungen (inklusive der Genehmigung der technischen Planung der Seilbahn) vorgelegt werden müssen.

Für den Abruf der auf Grundlage des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft bewilligten Zuwendung für den Speicherteich war die Vorlage einer bestandskräftigen Baugenehmigung verlangt.

Zusätzliche Auflagen bezüglich des für die Durchführung der Beschneigung erforderlichen Wassers waren aus förderrechtlicher Sicht nicht veranlasst (siehe auch Antwort zu Frage 7 a).

**6.b) Mit welcher Begründung wurde auf den im Rahmen der Beschneigung am Hochschelpenlift an der Sonnwiesabfahrt geplanten Speicherteich, für den am 05.04.2016 ein Zulassungsbescheid ausgestellt wurde, verzichtet?**

Hierzu teilt das StMELF mit:

Die Erstellung des Speicherteiches ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Soweit derzeit bekannt, verhinderten vor allem ungünstige Untergrundverhältnisse und

damit verbundene Erschwernisse in der baulichen Umsetzung bisher die Herstellung des Teiches am genehmigten Standort (siehe auch Antwort zu Frage 3 a).

**6.c) Welche Auswirkungen hat dies auf die Förderung der Beschneigung, da im Antrag für die Erfordernis des Schneiteich klar ausgeführt wurde, dass eine Wasserentnahme aus den Bächen aufgrund der geringen Wasserführung im Winter nicht möglich ist?**

Hierzu teilt das StMELF mit:

Die Zuwendung für die Beschneiungsanlage wird an den förderrechtlichen Voraussetzungen und der Übereinstimmung mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechend den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten gemessen. Der Speicherteich wird nicht nach diesen Richtlinien gefördert und er ist auch nicht Voraussetzung für die Förderung der Beschneiungsanlage.

**7.a) Wie bewertet die Staatsregierung die illegale Wasserentnahme in Bezug auf die Förderung des Skigebietes durch die Seilbahnrichtlinie, die eine Förderfähigkeit von Projekten davon abhängig macht, dass die Projekte mit den Belangen des Umweltschutzes im Einklang stehen?**

Hierzu teilt das StMELF mit:

Für Fragen der Förderung ist auf die Investition und die für die Herstellung des Fördergegenstandes gegebenen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen abzustellen. Soweit z. B. Belange des Umweltschutzes konkret für die Durchführung der Investition relevant werden, wirkt sich deren Einhaltung auch unmittelbar auf die Bewilligung bzw. ggf. den Fortbestand einer Zuwendung aus.

**7.b) Wurde mit dem Verzicht auf den Schneiteich gegen die gemäß der Seilbahnrichtlinie erforderliche ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung verstoßen?**

Hierzu teilt das StMELF:

Der Speicherteich wurde nicht auf Grundlage der Seilbahnrichtlinien, sondern des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft gefördert.

Soweit mit einem Zuwendungsbescheid bewilligte Maßnahmen, wie z. B. der Speicherteich, nicht umgesetzt werden, kann dies als Verstoß gegen Zuwendungszweck zu beurteilen sein. Eine ordnungsgemäße Mittelverwendung wäre dann nicht mehr gegeben und müsste ggf. eine Rückforderung zur Folge haben.

**7.c) Warum gab es keine Plausibilitätsprüfung durch die zuständigen Behörden, ob für eine komplette Beschneigung des Skigebietes Balderschwang (gemäß Homepage 80 Prozent beschneibare Pisten) ausreichend Wasser zur Verfügung steht?**

Balderschwang gehört mit zu den schneesichersten Gebieten in Bayern. Es wird vorwiegend punktuell beschneit, z. B. in Waldbereichen. Dass ca. 80 Prozent der Pisten

beschneibar sind, heißt nicht, dass dort durchgehend beschneit wird. Die Betreiber-gesellschaft entscheidet aufgrund des zur Verfügung stehenden Wasserangebots, in welchen Bereichen beschneit wird.

**8.a) Wie viele Grundwasserbrunnen werden für die Beschneigung des Skigebietes Balderschwang herangezogen?**

Zu dieser Frage liegen dem Landratsamt Oberallgäu derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor.

**8.b) Welche Gestattungen liegen dafür vor (bitte Bescheiddatum und Entnahmemenge jeweils angeben)?**

Siehe Antwort zu Frage 8 a.

**8.c) Werden vom Wasserversorger bei der Verwendung von Trinkwasser für die Beschneigung im Skigebiet Balderschwang im Vergleich zu privaten Kunden und Kundinnen günstigere Tarife angeboten?**

Dem Freistaat Bayern liegen keine Informationen über das Tarifmodell der kommunalen Wasserversorgung von Balderschwang vor.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.